

Buchbesprechungen

Michael C. Baurmann: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexuellen Normverletzungen anhand von angezeigten Sexualkontakten. Wiesbaden Forschungsreihe des Bundeskriminalamtes, Band 15) 1983, 791 Seiten.

Tatbeständen gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind nicht nur kriminelle Handlungen im Sinne des geltenden Strafrechts, sondern gleichzeitig auch Ausdruck eines sozialen Konfliktes, in dem sowohl strukturelle Bedingungen der Gesamtgesellschaft, die speziell kriminalitätsfördernd sind, als auch individuelle Merkmale und Verhaltensweisen der Tatbeteiligten (nämlich des Täters und des Opfers) Ausdruck finden: Die Handlung eines Opfers kann nicht losgelöst betrachtet werden vom Handeln (oder Nichthandeln) des Täters. Im Rahmen der sich nach der Anzeige entwickelnden offiziellen Konfliktbearbeitung werden die Belange des Opfers eigenwärtig fast ausschließlich auf die eines Zeugen reduziert. Grundsätzlich gilt, daß durch staatliches Einschreiten der soziale Frieden zwischen Opfer und Täter nicht wiederhergestellt wird. Die Bestrafung hat sich quasi verselbständigt; eine isolierte Betrachtung von Täter und Opfer im Strafprozeß verhindert die Resozialisierung des Täters. Andererseits lassen die Organe der Justiz und nachgeordneter Behörden das Opfer mit seinen durch die Tat entstandenen Belastungen häufig allein bzw. schaffen ihm durch gutgemeinte, aber völlig inadäquate »Hilfen« (etwa die bekannte Heimeinweisung, die fürs ganze Leben stigmatisiert) sogar zusätzliche Probleme.

Man weiß noch zu wenig darüber, wie Opfer von Sexualdelikten in die viktimogene Situation geraten. Gibt es Menschen, die als Opfer von Sexualdelikten geradezu prädestiniert scheinen? Wie verhalten sich Opfer, denen

die Opferrolle lediglich zugeschrieben wird? Sind sexuelle Delikte immer mit Gewalt verbunden? Wenn ja, welche – unterschiedlichen! – Folgen hat dies für das Opfer, wenn nein, wie findet sich jemand, der als »Opfer« lediglich seitens Dritter deklariert wird, mit den Folgen eines Verfahrens ab, das er selbst weder gewollt noch in Gang gesetzt hat? *Sexualdelikte sind »Beziehungsdelikte«*, und bessere Kenntnisse über die genannten Problemfelder sind zu erwarten, wenn man sich dem beiderseitigen Verhalten, d. h. der Interaktion von Täter und Opfer zuwendet.

Dies ist der Gegenstand einer kürzlich veröffentlichten umfassenden Studie von Michael C. Baurmann (Dipl.-Psychologe), die das Bundeskriminalamt als Band 15 seiner Forschungsreihe publiziert hat. Der Autor untersucht darin die wechselseitigen Abhängigkeiten verschiedener Faktoren persönlicher sowie sozialer Natur, die in sexuelle und Gewaltdelikte hineinwirken und außerdem auf deren soziale Beurteilung und gerichtliche Verurteilung Einfluß haben. Das von Kompetenz, Engagement und wissenschaftlicher Akribie zeugende Buch basiert auf drei empirischen Untersuchungen zur Opferforschung (Viktimologie), deren wichtigste die Befragung von über achttausend Opfern von Sexualdelikten (während des Zeitraumes zwischen 1969 und 1972) bildet, von denen 112 in den Jahren 1979 und 1980 über ihre heutige Einschätzung nachbefragt wurden (Längsschnitt).

Untersuchung 1 enthält die Totalerhebung aller angezeigten Sexualkontakte im Bundesland Niedersachsen von 1969 bis 1972 aus viktimologischer Sicht (N = 8.058 deklarierte Sexualopfer). Untersuchung 2 umfaßt eine psychodiagnostische und viktimologische Nachuntersuchung an einer Zufallsstichprobe der deklarierten Sexualopfer aus der Totalerhebung (N = 112 deklarierte Sexual-

opfer). Untersuchung 3 wertet die Ergebnisse von Glaubwürdigkeitsgutachten in Fällen von verurteilten Sexualkontakten aus (N = 131 Sexualopfer). Alle Untersuchungen sind in ihrem technischen Aufbau dargelegt; die wichtigsten Ergebnisse wurden in den Text hineingenommen und besprochen. Zusätzlich zu diesen Erhebungen wurde eine methodisch notwendige Befragung von Polizeibeamten und Kriminologen zur Phänomenologie der Sexualdelikte durchgeführt, um u. a. festzustellen, für wie gravierend diese Personengruppe einzelne sexuelle Handlungen zwischen Kindern und Erwachsenen einschätzte, für wie glaubwürdig sie Anzeigen wegen Vergewaltigung hielt und wie sie die Zusammenhänge zwischen Sexualität und Gewalt generell beurteilte. Der betreffende Erhebungsbogen nebst den gegebenen Antworten ist im Anhang voll ausgedruckt, so daß neugierige Leute testen können, wie realitätsentsprechend ihre persönliche Meinung über die fraglichen Delikte ist. Ferner enthält der Anhang zwei für Lehrer entwickelte Stundenentwürfe zum Sexualkundeunterricht. Sie haben eine Entdramatisierung der Konfrontation von Kindern mit Sexualität allgemein zum Ziel und behandeln in dem Zusammenhang die Themen Pädophilie und Exhibitionismus. Für Eltern und Erzieher wurde der Entwurf eines Merkblattes abgedruckt, den der Autor zusammen mit seiner Frau erarbeitet hat, die selbst Lehrerin ist. Titel: »Hinweise für Eltern und Erzieher zum Thema Kinderfreunde«. Außerdem wird das Modell einer Opferhilfe- und Beratungsstelle beschrieben. Neben dem überdurchschnittlich ausführlichen Literaturverzeichnis gibt es zusätzlich eine tabellarische Übersicht aller einschlägigen deutschsprachigen Untersuchungen.

Diese singuläre Opferuntersuchung füllt eine Lücke. Sie zeigt, daß die Voraussetzungen unseres Sexualstrafrechts nicht wissenschaftlich bewiesene Fakten, sondern entweder traditionelle juristische Theorien oder aber schlechterdings moralische Vorannahmen im Stil von Vorurteilen sind. Das Hauptverdienst Baumanns ist deshalb die *Entmythologisierung der Sexualdelikte*. Im Zusammenhang damit können seine Erkenntnisse zu mehr Sicherheit für die möglichen Opfer führen, indem sie Verhaltensweisen stimulieren helfen, die wirklich geeignet sind, die Betroffenen zu schützen – nicht aber (wie bisher) solche, von denen man lediglich traditionell

annimmt, sie vermöchten das: Mehr und richtigere Information ist die Voraussetzung für effektiveren Schutz.

Faßt man die angezeigten und analysierten Sexualkontakte (unabhängig davon, ob sie gewalttätig oder gewaltlos sind) als Interaktionen zwischen zwei oder mehreren Personen auf, so leuchtet ein, daß sie unter Beachtung aller wesentlichen Tat-, Opfer- und Tätermerkmale jeweils als Ganzheiten erforscht werden müssen. Das geschah hier mittels der Clusteranalyse. Dabei werden durch ein Rechenprogramm unter Einbeziehung möglichst vieler Tatmerkmale Fallgruppen gebildet bzw. ähnliche Fälle gruppenweise in sog. »cluster« zusammengefaßt. Wie das Ergebnis dieses Vorgehens zeigt, wird der Eindruck von Anzahl und Schwere angezeigter Sexualdelikte, wie ihn die übliche Auflistung anhand der Paragraphen des Strafrechts sowie der polizeilichen Kriminalstatistik suggeriert, der Realität nicht gerecht. Beide Formen der Delikterfassung sind vielmehr geeignet, Gefahren vermuten zu lassen, wo sie nicht oder nur in geringfügigem Ausmaß anzutreffen sind, dafür aber wirklich fatale Deliktgruppen in ihrer Bedeutung zu unterschätzen. Aus dem geradezu riesigen Material, das Baumanns Studie erstmals zur Verfügung stellt, seien im folgenden schlaglichtartig einige wesentliche neue Einblicke dargestellt, die dringend ein Überdenken aller mit den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zusammenhängenden Fragen nahelegen.

Betrachtet man die im Untersuchungszeitraum polizeilich registrierten Sexualdelikte (berechnet pro Jahr), so bietet sich folgende Verteilung: Sexueller Mißbrauch von Kindern 45 %, Exhibitionismus 35 %, Inzest u. ä. 10 %, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung 10 %. Dies wirkt auf den ersten Blick katastrophal: 45 % aller Fälle, über den Daumen gepeilt praktisch die Hälfte, betreffen also nach der Polizeistatistik den sexuellen Mißbrauch von Kindern! Baumanns Clusteranalyse vermittelt jedoch eine ganz andere Sicht. Denn dabei zeigt sich, daß mit Cluster 1 (Exhibitionismus und oberflächliche, gewaltfreie Sexualkontakte) bereits insgesamt 57 % aller Fälle (männliche und weibliche Opfer betreffend) abgedeckt sind. Weitere 7,1 % gehen aufs Konto von Cluster 2 a: auch dort waren die Kontakte gewaltfrei und oberflächlich, zusätzlicher Aspekt ist jedoch, daß der Täter dem Opfer gut bekannt war und das

Opfer seinerseits aus ›broken-home‹-Milieu stammte. Bei Cluster 2b beginnt die Gruppe der Opfer, die sich durch (allerdings weder gewaltsamen noch auch nur irgendwie ›drohend‹ gestalteten) Petting-Kontakt deutlich geänstigt fühlten; sie umfaßt 4,5% des Samples. Merkbliche Schäden erlitten die 20,6% der unter Cluster 3a subsumierten Individuen (junge Opfer erlebten sexuelles Bedrängen, Bedrohen oder Gewalt) und ebenso die Personen, die Cluster 3b mit 10,7% zugeordnet wurden (ältere Opfer erlebten sexuelle Bedrohung oder Gewalt). Darüber hinaus erweist die Clusteranalyse, daß die (üblicherweise unter ›Sexueller Mißbrauch von Kindern‹) eingereichten Täterkontakte mit *männlichen Kindern* bzw. Heranwachsenden tatsächlich praktisch *stets ohne schädigenden Einfluß* sind, wohingegen die Opfer von gewaltsamen, mäßig bis massiv schädigenden Kontakten *ausschließlich Mädchen und junge Frauen waren*: und diese Gruppe umfaßt 30% aller untersuchten Personen! Das sind 20% mehr, als die übliche polizeiliche Registrierung vermerkt, während die sensationellen 45% des ›sexuellen Mißbrauchs von Kindern‹ der bisherigen behördlichen Deliktaufschlüsselung mehrheitlich in den 57% der Gruppe aus Cluster 1 aufgehen, die solche Opfer umfaßt, die entweder exhibitionistische oder oberflächliche, gänzlich gewaltfreie Kontakte mit den Tätern hatten.

Durch neue Fragestellungen und ausgefeilte statistische Methoden gelingt es Baurmann, bislang unhinterfragte, traditionelle Vorurteile sowohl gegenüber Opfern als auch Tätern zurechtzurücken. Die Stimmigkeit seiner Resultate in ihrer Gesamtheit macht betroffen: Unsere patriarchalisch orientierte Form der Deliktgruppierung hat den Blick dafür verstellt, daß die Opfer *schwerer* Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung tatsächlich bis auf zu vernachlässigende Ausnahmen *weiblich* sind. Und diese gewaltsamen, stark schädigenden Kontakte sind häufiger, als die übliche Statistik aussagt! Verglichen damit erwiesen sich die nachuntersuchten pädastischen Sexualkontakte als gewaltfrei und in keinem Fall als schädigend. Ursache für die geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Auswirkungen dürfte die betont emanzipative Erziehung von Jungen sein, die schon die kleineren Buben lehrt, daß man ›nein‹ sagen kann und darf, wohingegen das Mädchen nach wie vor zu Gehorsam, Passivi-

tät und Akzeptanz erzogen zu werden pflegt.

Die traditionelle und quasi axiomatisch geglaubte Theorie, es existiere so etwas wie eine Karriere des ›typischen‹ Sexualtäters, gekennzeichnet durch sich steigende Schwere der Straftaten, fand keine Bestätigung. Solche Tätergruppen, deren Kontakte mit Opfern gewaltfrei und eher oberflächlich, aber ›einschlägig‹ sind, etwa Exhibitionisten und Pädophile, tendieren dazu, immer wieder mit dem gleichen Delikt straffällig zu werden (in anderen Worten: Der Exhibitionist wird nicht Vergewaltiger, der Pädophile nicht zum Lustmörder); jene Täter aber, bei deren Handlungen Gewalt oder Drohung mit Gewalt eine Rolle spielten, d. h. die gewalttätigen Rückfalltäter, müssen nicht unbedingt sexuell rückfällig werden, sondern unter ihnen ist der Anteil von Gewaltverbrechern im allgemeineren Sinne überproportional.

Der berüchtigte ›greise Sittenstrolch‹ ist eine seltene Ausnahme, denn im Durchschnitt ist der Täter um die Dreißig und damit etwa ebenso alt wie der sexuell aktive Durchschnitt der männlichen Bevölkerung, der nicht auffällig wird. Der Prototyp des Sexualtäters ist auch nicht der berüchtigte ›fremde böse Mann‹, vor dem in den Massenmedien sowie in vielen (massiv irreführenden) ›Aufklärungsschriften‹ ständig gewarnt wird: sondern der gefährlichste, am häufigsten Gewalt ausübende Sexualtäter pflegt dem Opfer bekannt zu sein und in dessen engerem sozialen Nahraum zu leben. Sofern er nicht mit ihm verwandt ist, gehört er zum Bekanntenkreis oder wohnt in der nächsten Nachbarschaft. Auch Kinder erleben (sexuelle und andere) Gewalt weit eher zu Hause als draußen und durch Fremde. Die oben erwähnten Warn- und Aufklärungsbroschüren müssen also schleunigst umgeschrieben werden, weil sie die präsumptiven Opfer vor Gefahren schützen wollen, die so nicht existieren oder minimal sind, während man über die wahren Gefahrenherde schweigt. Aus Unkenntnis? Aus Verlegenheit?

Opfer von *vollzogenen Vergewaltigungen* werden in der überwältigenden Mehrzahl der Fälle nicht Kinder, sondern *geschlechtsreife Mädchen und junge Frauen*, nämlich die Altersgruppe zwischen vierzehn und zwanzig Jahren. Je *jünger* die Opfer sind, desto *seltener* treffen sie auf Sexualtäter, die Gewalt ausüben, um ihr Ziel zu erreichen, oder solche, deren Ziel nicht exhibitionistische oder

Petting-Kontakte sind, sondern Vergewaltigung. Der Sexual- oder Lustmord ist derart *extrem selten*, daß er statistisch nicht ins Gewicht fällt. Kinder kommen (dies ausgewiesen und betont zu haben, gehört mit zu den wichtigsten Resultaten der Studie!) vergleichsweise selten im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen zu Tode: So starben in der BRD 1982 z. B. im Straßenverkehr 727 Kinder, 112 durch vorsätzliche Tötung (wobei meist Angehörige i. S. von Kindesmißhandlung die Täter waren), weitere 800 Kinder nahmen sich das Leben, und nur 5 starben bei einem Sexualmord. Auch die Zahl solcher tödlicher Kontakte ließe sich wohl senken, sofern man Kinder ausreichend informativ aufklärte, statt lediglich angstmachend und in so vagen Wendungen, daß das Kind gar nicht versteht, wovon man es eigentlich schützen möchte. Um es noch einmal deziert hervorzuheben: *nicht der fremde Mann ist die wahre Gefahrenquelle, sondern Verwandte, Bekannte und Nachbarn!*

Sobald Sexualdelikte zur Anzeige kommen, nehmen die Instanzen der sozialen Kontrolle den entstandenen Täter/Opfer-Konflikt in die Hand und schreiben den Beteiligten bestimmte, fest umrissene Rollen zu, die oft wirklichkeitsfremd sind und damit für das Opfer zusätzliche Schädigungen bedeuten. Sein Part beim Delikt wird manchmal unnötig dramatisiert (z. B. wo es um Delikte aus Cluster 1 und 2a geht). In solchen Fällen kommt es nicht selten zu Mehrfachbefragungen des Opfers seitens der Ermittlungsbehörden, die ihm Angst machen oder Schuldgefühle diffuser und umso schädigenderer Art hervorrufen. Opfer, die sich selbst nicht geschädigt fühlen, werden von ihrer Umwelt zu Opfern deklariert; die juristische Bezeichnung gewinnt hier wegen ihrer Eindimensionalität einen moralischen Charakter. Kinder und junge Menschen müssen Aussagen machen, zu denen sie sich nicht gedrängt haben und/oder die sie an Erlebnisse erinnern, die sie längst vergessen hatten (Strafverfolgungszwang und Offizialdelikt). Besondere Konflikte entstehen, wenn Kinder strafrechtlich verbotene, von ihnen selbst jedoch als belanglos oder sogar interessant erlebte Kontakte berichten müssen. Schließen sich an die Verhandlung der Straftat gar Maßnahmen wie Heimeinweisung etc. an, kann das Opfer den Eindruck bekommen, es werde behördlicherseits für sein Unglück noch bestraft. All diese Schäden sind gravierend, jedoch *Sekun-*

därschäden: denn nicht das Delikt selbst, sondern das Strafverfahren hat sie verursacht.

Geradezu dramatisch gestalten sich die Sekundärschäden in solchen Fällen, wo das Opfer gewaltsame Sexualität erleiden mußte (Cluster 2b bis 3b): hier nämlich werden seine Erlebnisse nicht selten bagatellisiert, verniedlicht und sogar manchmal ins Gegenteil verdreht. Immer wieder geraten diese Opfer unversehens selbst in die Rolle von Angeklagten, etwa wenn ihnen Fahrlässigkeit, Mitschuld, Falschaussagen oder ›Genuß beim Delikt‹ vorgeworfen wird, eine Situation, die am häufigsten nach vollzogenen Vergewaltigungen eintritt. Man geht von tradiert-antiquierten Verhaltensvorschriften für Mädchen und Frauen aus, durch deren Außerachtlassung die Opfer angeblich eine Vergewaltigung geradezu provozierten. Wollten Frauen alle ›Empfehlungen‹ beherzigen, die man ihnen andient, um gewaltsamen Sexualkontakt sicher zu vermeiden, würde ihr Lebensraum extrem eingeschränkt: Daß man vor Fahrten per Anhalter warnt oder davor, zu einem Unbekannten, den man vor fünf Minuten irgendwo kennengelernt hat, ins Auto zu steigen, mag noch angehen. Wie aber soll eine alleinstehende Frau es eigentlich bewerkstelligen, nie ohne Begleitung in freier Natur spazieren zu gehen, niemals allein abends oder nachts durch dunkle Straßen zu kommen, grundsätzlich geheim zu halten, daß sie in ihrer Wohnung allein lebt und bei Telefonanrufen Unbekannter so zu tun, als ob außer ihr auch noch ein Mann zu Hause wäre – und was ähnlich groteske ›Ratschläge‹ mehr sind, die sogar behördlicherseits ausgesprochen werden? Kam es trotz aller Vorsicht doch zu einer Vergewaltigung, hört die Betroffene eventuell, sofern sie mit heftiger Gegenwehr reagiert hat, sie hätte besser alles ruhig über sich ergehen lassen, dann wäre es halb so arg gewesen; hat sie sich indessen nicht gewehrt (vielleicht, weil sie zuvor gelesen hatte, daß es dann weniger arg käme!), unterstellt man ihr womöglich, sie habe die Situation ›genossen‹ – oder gar, sie mache eine Falschanzeige. Immer noch kommt es vor, daß vergewaltigte Frauen als minder wertvolle Menschen angesehen werden, daß man Prostituierten Vergewaltigungen prinzipiell gar nicht glaubt, daß Männer Vergewaltigung als Kavaliersdelikt betrachten. Unter den vielen Sekundärschäden, die Vergewaltigungsopfer erleiden müssen, ist übrigens

iner, der sich auch auf die Allgemeinheit auswirkt: durch böse Erfahrungen bei Anzeigen entmutigt und abgeschreckt, gehen solche Opfer zunehmend dazu über, Vergewaltigungen nicht mehr anzuzeigen, was grundsätzlich zweifelhaften Formen der Selbstjustiz Tür und Tor öffnet.

Die Ergebnisse der Untersuchung widersprechen in ihrer Gesamtheit den bisher offenbar überwiegend spekulativen Aussagen, womit die Wissenschaft bei Sexualopfern bestimmte Schäden behauptet, sucht und schließlich zu vermeiden vermeint – augenscheinlich oft durch den Mechanismus der Self-fulfilling-prophecy. Das Sexualstrafrecht will und soll beschützen, stattdessen verursacht seine Anwendung in den meisten Bereichen beim Opfer oft Schäden durch sekundäre Viktimisation. Wovon am häufigsten und ernstesten erwartet wird (dem Sexualmord), das ist extrem selten; vor den realen Gefahren im Opferumfeld aber warnt niemand, da sie entweder unbekannt sind oder keiner sie wahrhaben will. Der Verdacht drängt sich auf, daß unser Sexualstrafrecht vorwiegend zur Unterdrückung jener (emanzipativen!) Selbstbestimmung existiert, die es doch gerade unterstützen soll, oder aber – und wahrscheinlicher – schlicht veraltet ist. Wir stehen vor der einigermaßen absurden Situation, daß es gerade die – wie nun nachgewiesen – keine Schäden verursachenden, oberflächlich-gewaltlosen Kontakte sind, die am häufigsten zur Anzeige kommen, die die Statistiken aufblähen und in der Öffentlichkeit rigide Ideen über massenhaft lauernde fremde Täterverderber perpetuieren, während die tatsächlich erhebliche Anzahl der massiv schädigenden, gewaltsamen Sexualkontakte statistisch nicht ausreichend deutlich zum Vorschein kommt, von der Öffentlichkeit nicht ernst genug genommen oder verfälschend, weil bagatellisierend interpretiert wird. Ein rational ausgestaltetes Sexualstrafrecht darf sich nicht daran orientieren, welche Handlungen als traditionell anstößig gelten, sondern muß sich auf solche sexuellen Delikte konzentrieren, durch die tatsächlich Schäden entstehen (und zwar nachweisliche, nicht bloß vermutete oder behauptete!). Die Mär von der prinzipiell anzunehmenden kindlichen »Unschuld« ist ebenso vorurteilshaft wie die chauvinistische Überzeugung, daß jede Frau eigentlich »ja« meint, wenn sie »nein« sagt. Was nötig ist, sind nicht nur Verhaltens-, sondern Einstellungsänderungen, denn Straf-

taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung haben mit anderen Delikten gemeinsam, daß sie sich am ehesten reduzieren lassen, wenn auf gesamtgesellschaftlicher Ebene kriminalitätsfördernde Strukturen positiv verändert werden: Strafe allein genügt nicht.

Daß ausgerechnet das Bundeskriminalamt, dem man eher konservatives Beharren statt den Aufbruch in wissenschaftliches Neuland zuzutrauen pflegt, eine so richtungsweisende Studie wie die vorliegende ermöglicht und gefördert hat, ist erfreulich und eine Überraschung. Noch verblüffender allerdings ist die nunmehr erwiesene Tatsache, daß die Verhältnisse durchaus und ganz so sind, wie der gesunde Menschenverstand schon immer vermutet hatte.

Gisela Bleibtreu-Ehrenberg

Adalbert Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung. Heidelberg 1982 (C. F. Müller Juristischer Verlag), 343 S., 22 DM.

Adalbert Rückerl, Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg, seit über 20 Jahren Praktiker in Sachen strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung, legt eine »vorläufige Gesamtbetrachtung« (13) der Strafverfolgung von NS-Verbrechen vor. Auch wenn noch nicht alle Verfahren abgeschlossen sind, meint Rückerl: »Das Gesamtbild dessen, was die Justiz der Bundesrepublik Deutschland auf diesem Gebiet zu leisten vermochte, werden die künftigen Prozesse (...) gewiß nicht mehr beeinflussen können« (13).

Das vorliegende Buch baut auf der 1979 auf dem Höhepunkt der dritten Verjährungsdebatte erschienenen offiziellen Dokumentation Rückerls »Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978«¹ auf, will diese aber noch ergänzen und dabei die persönliche Meinung des Autors nicht mehr aussparen. »Um die gesamte Entwicklung und die sicherlich oft nur dürftig anmutenden Ergebnisse der Justiz verständlich zu machen, erscheint es nun einmal notwendig, auch inopportune Wahrheiten, Versäumnisse und Fehler, gleichgültig auf welcher Seite sie zu finden sein mögen, anzusprechen (...).« (10).

¹ Vgl. dazu meine Rezension in: KJ 2/79, S. 216 ff.

Aufbau und Anlage des Buches lassen erkennen, daß der Verfasser sich nicht speziell an Juristen wendet, eher allgemein an die interessierte Öffentlichkeit. Da die Veröffentlichung ein wichtiges Kapitel nachkriegsdeutscher Justizgeschichte abhandelt und die berufliche Kompetenz des Verfassers dem Werk den Charakter eines Grundbuchs verschaffen könnte, sollte Rückerls Versuch, die justizielle Verfolgung von NS-Verbrechen aufzuarbeiten, aufmerksam zur Kenntnis genommen werden. Mit den »NS-Verbrechen vor Gericht« liegt immerhin das neueste und umfangreichste Buch zu dieser Gesamthematik vor.

Rückerl beginnt damit, dem Leser zunächst eine Vorstellung davon zu vermitteln, welche unterschiedlichen Delikte als nationalsozialistische Gewaltverbrechen zu bezeichnen sind. Dazu erläutert er die einzelnen Tatkomplexe mit Hilfe von Auszügen aus Vernehmungsprotokollen und Dokumenten (22–87). Nüchtern vorgetragene Fakten sprechen für sich: Ein Angehöriger des Personals einer Heil- und Pflegeanstalt, in der Massentötungen von »lebensunwertem Leben« vorgenommen wurden, sagt aus, daß der 10 000ste im Krematorium aufgebahrte Kranke mit Bier und der Ansprache eines Mediziners gefeiert wurde (35).

Ein Vergleich der Veröffentlichung von 1979 mit der vorliegenden ergibt Erfreuliches. Hatte Rückerl zunächst die Taten der NS-Justiz nicht für erwähnenswert gehalten², so behandelt der Verfasser nunmehr als neuen Tatkomplex die Sondergerichte und den Volksgerichtshof. Rückerl erwähnt die über 16 000 Todesurteile, die vornehmlich von den Sondergerichten und dem Volksgerichtshof gefällt wurden. Sie widersprächen vielfach jedem natürlichen Rechtsgefühl, was das Strafmaß und die Begründung anbelange. Diese juristischen »Exzesse« (87) dienen allein der Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Nach einem Überblick über die damaligen Rechtsvorschriften und einer Skizzierung verschiedener Fälle kommt der Autor zu dem Schluß, daß sich der Volksgerichtshof ab 1942 als schieres Instrument des Terrors zeige. »Tatvorwurf und Strafe standen zwar nicht in allen, aber doch in den meisten Fällen in einem derart unerträglichen Mißverhältnis, daß den für diese Urteile Verantwortlichen – und dies gilt

auch für ähnliche Fälle von Urteilen der Sondergerichte – der Vorwurf des Mordes, begangen durch Rechtsbeugung, zu machen ist« (87).

In einem gesonderten Kapitel stellt der Verfasser zu jedem der Tatkomplexe den Stand der Aufklärung und Verfolgung der NS-Verbrechen in der Bundesrepublik dar. Der Vergleich zwischen den von Rückerl erwähnten Exzessen der Justiz und den Verurteilungen von Richtern und Staatsanwälten des Volksgerichtshofes und der Sondergerichte fällt bekanntermaßen unbefriedigend aus. Hatte der amerikanische Militärgerichtshof in Nürnberg noch einige Juristen verurteilt, die aber in der ersten Hälfte der 50er Jahre alle bereits begnadigt worden sind, so wurde in der Bundesrepublik bisher kein Mitglied dieser Gerichte rechtskräftig verurteilt. Rückerls Darlegungen lassen erkennen, daß er auch künftig kaum Verurteilungen erwartet, da der Nachweis vorsätzlicher Rechtsbeugung nicht zu führen ist, zumal bedingter Vorsatz aufgrund der Rechtsprechung des BGH bisher nicht ausreicht³.

Weitere Tatkomplexe, die das Buch herausstellt, sind die Verbrechen der Einsatzgruppen beim Überfall auf Polen und die UdSSR (»Rußland-Feldzug«). Eindrucksvoll dokumentiert Rückerl in aller Knappheit anhand einiger Auszüge aus Dokumenten die Ausrottungs-»Arbeit«, ein Kapitel der NS-Verbrechen, das nach wie vor in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt geblieben ist.

Im Zusammenhang mit den Einsatzgruppenverbrechen in Polen kommt Rückerl auch auf die Rolle der Wehrmacht zu sprechen. Auf zwei Seiten (39–41) dokumentiert das Buch die ablehnende Haltung der Wehrmachtsangehörigen gegenüber den Mordbefehlen der Einsatzgruppen in Polen. Seine Aussagen verstärkt Rückerl noch in einer zum Polen-Kapitel gehörenden Fußnote, in der er sich gegen die in jüngster Zeit erhobenen Vorwürfe in den Medien wendet, die deutsche Wehrmacht habe sich an Verbrechen beteiligt. Dies könne nur in Einzelfällen der Fall gewesen sein. Ausdrücklich verweist Rückerl dabei auf eine Veröffentlichung aus dem Jahre 1965 in der »Wehrwissenschaftlichen Rundschau«: »Die Judenvernichtung in Polen und die Wehrmacht«.

2 S. ebd.

3 S. dazu die Analyse und Kritik von G. Frankenberg, F. J. Müller, Juristische Vergangenheitsbewältigung, KJ 2/1983, S. 145 ff.

Im folgenden Kapitel über die Einsatzgruppen im »Rußland-Feldzug« (41) – dies wird dem aufmerksamen Leser nicht entgehen – fehlt dagegen jeglicher Hinweis auf die Rolle der Wehrmacht! Eine solche Darstellungsweise kann nicht überzeugen. Jürgen Förster vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt kommt auf Grund seiner Untersuchungen zu folgendem Ergebnis: »Im Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion vermengten sich militärische Kriegführung und politisch-polizeiliche Maßnahmen. Diese wurden zwar in der Hauptsache von der SS durchgeführt, aber auch vom Heer (...). Im Gegensatz zu ihrer Haltung im Herbst 1939, das Heer aus der antipolnischen ›Flurbereinigung‹ herauszuhalten, gegen die geplante Ausrottungspolitik der SS aber nicht Front zu machen, war die Wehrmachtsführung im Frühjahr 1941 bereit, den weltanschaulichen Kampf gegen den ›jüdischen Bolschewismus‹ mitzutragen (...).«⁴

Aus gutem Grund geht auch ein anderer Autor gerade auf die Rolle der Wehrmacht in der UdSSR ein, nämlich Heinz Artzt, der ehemalige Stellvertreter von Rückerl in Ludwigsburg. »Die Zusammenarbeit zwischen Wehrmacht und Einsatzgruppen gestaltete sich in der Praxis auf verschiedenen Ebenen. Nicht nur, daß die Armeebefehlshaber die Kennzeichnung und Registrierung aller Juden in ihren Bereichen anordneten und damit wichtige Vorarbeit für die Einsatzgruppen leisteten – sie stellten auch Truppen für das Zusammentreiben der Opfer, die Absperrung des Exekutionsortes und, dies allerdings seltener, für Erschießungen zur Verfügung. Und auch der als Symbol für diese Vernichtungsaktionen in die Geschichte eingegangene Massenmord von Babi-Yar war, nach Aussagen des Einsatzleiters Paul Blobel, in täglichen Besprechungen mit der Wehrmacht vorbereitet worden.«⁵

In einem Kapitel über »Verbrechen an Kriegsgefangenen«, begangen u. a. aufgrund des berüchtigten, gegen die politischen Kader

der Roten Armee gerichteten »Kommissarbefehls«, führt Rückerl aus, daß die Anwendung dieses Befehls im Vergleich zur Gesamtzahl der getöteten Kriegsgefangenen nur eine relativ geringe Zahl von Opfern forderte; genauere Zahlenangaben gibt es offenbar nicht (70). Ob Rückerls Hinweise auf den Stand der Aufklärung und Verfolgung den Leser zu überzeugen vermögen, erscheint fraglich: »Nicht systematisch betrieben wurde die Aufklärung der Tötungen sowjetischer Kriegsgefangener aufgrund des sogenannten ›Kommissarbefehls‹, da schon seit dem Prozeß vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bekannt ist, daß dieser Befehl von vielen Armeeführern nicht an die ihnen unterstellten Einheiten weitergegeben worden war und daß andere Einheitsführer, die den Befehl erhalten hatten, seine Ausführung verweigert hatten.« (303) Immerhin gibt es eine große Anzahl dienstlicher Meldungen über die Ausführung des Befehls⁶. Sollten die Probleme bei der Aufklärung eher damit zusammenhängen, daß Kriegsverbrechen nicht in die Zuständigkeit der Zentralen Stelle in Ludwigsburg fielen (143)?

Um die Ergebnisse der in der Bundesrepublik seit Kriegsende geführten NS-Prozesse zutreffend würdigen zu können, beschäftigt sich das Buch in einem eigenen Abschnitt mit den historischen Umständen der Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen seit 1945. Zunächst zeigt Rückerl für die Phase 1945–1950 einige ungünstige Voraussetzungen auf, die die deutsche Justiz behindert haben. Dabei streift er auch die Stationen der Wiedereinsetzung der deutschen Justiz. Zum einen seien die Zuständigkeiten deutscher Gerichte beschränkt gewesen, man habe zudem Besatzungsrecht anwenden müssen (Rückwirkungsproblem!), das allerdings materiellrechtlich dem zur Tatzeit geltenden Recht nicht widersprochen habe. Zum anderen herrschte in der Justiz ein »chronischer Mangel an Arbeitskräften« (110). Dem muß jedoch entgegengehalten werden, daß dies nur für die Übergangszeit gelten konnte, denn bis Mitte 1948 war zumindest in der britischen Zone der Personalbedarf gedeckt⁷. Die »Huckepack-Klausel«, nach der auf jeden Unbelasteten ein formell Belasteter in

4 J. Förster, Zur Rolle der Wehrmacht im Krieg gegen die Sowjetunion, Aus Politik und Zeitgeschichte, B 45/80, 8. 11. 1980, S. 14 f.; vgl. dazu auch H. Krausnick/H. H. Wilhelm, Die Truppe des Weltanschauungskrieges, Stuttgart 1981.

5 Heinz Artzt, Mörder in Uniform. Organisationen, die zu Vollstreckern nationalsozialistischer Verbrechen wurden, München 1979, S. 153 f.; vgl. auch Manfred Messerschmidt, Das Verhältnis von Wehrmacht und NS-Staat und die Frage der Traditionsbildung (Aus Politik und Zeitgeschichte, B 17/81, 25. 4. 81, S. 11–23).

6 Vgl. J. Förster, a.a.O. S. 7.

7 Joachim R. Wenzlau, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945 bis 1949, Königstein 1979, S. 104, 136.

den Justizdienst eingestellt werden konnte, trug dazu bei, den früheren Personalbestand wiederherzustellen. Viele Hinweise, die Rückerl gibt, kennzeichnen aber zutreffend die Anfangsphase der Verfolgung von NS-Tätern.

Trotz dieser ungünstigen Verhältnisse kann Rückerl auf eine Vielzahl von abgeschlossenen Verfahren verweisen, die sich vor allem aufgrund von Anzeigen aus den Reihen Geschädigter ergeben haben. Daß es sich in dieser Zeit noch längst nicht um systematische Ermittlungen gehandelt hat, unterstreicht Rückerl ausdrücklich. Erkennbar sei bereits gewesen, daß es sich oft nicht um Einzeltäter, sondern um Personengruppen handelte, die an den Verbrechenskomplexen beteiligt waren.

Rasch sinkt die Zahl der Verfahrensabschlüsse nach 1950 ab, wofür der Autor verschiedene Ursachen anführt. Wichtig erscheint es Rückerl offenbar, die Verantwortlichkeit für die Versäumnisse anzudeuten. Kein Staatsanwalt sei aufgrund der StPO verpflichtet gewesen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn ein Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik verübt worden war, dessen Täter nicht bekannt war oder dessen Wohnsitz nicht feststand (128). Nach dem Fortfall alliierter Beschränkungen hätte es ab 1950 einer systematischen Verfolgung bedurft, d. h. die Gründung der Zentralen Stelle hätte acht Jahre früher erfolgen müssen. Daß dies nicht geschehen ist, sieht Rückerl ausdrücklich im Zusammenhang mit der deutschen Wiederbewaffnung (130) und den sich daraus ergebenden Folgewirkungen. Für den Leser wird damit deutlich: Rückerl weist die Verantwortung für die entscheidenden Versäumnisse bei der Verfolgung von NS-Verbrechen implizit den »herrschenden politischen Kräfte(n)« (129) zu, wie er sie an einer Stelle ausdrücklich bezeichnet. Dieser Eindruck verstärkt sich an vielen Stellen des Buches, wenn der Autor z. B. auf das unbefriedigende Ergebnis der ersten Verjährungsdebatte von 1965 eingeht oder die Auswirkungen der Hallstein-Doktrin auf die Auswertung von Dokumenten aus östlichen Archiven hervorhebt. Als »irreparable Fehlleistung des Gesetzgebers« (191) bezeichnet der Verfasser weiter die 1968 eingetretene Änderung des § 50 Abs. 2 StGB. Die Neuregelung, aufgrund des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in das StGB aufgenommen, bestimmte, daß

künftig die Strafe des Gehilfen gemildert werden mußte, wenn bei ihm besondere persönliche Merkmale, die die Strafbarkeit des Täters begründen, fehlten. Die angeblich vom Gesetzgeber nicht gewollte und bei den Beratungen des Gesetzes übersehene Folge war, daß in erster Linie Schreibtischtäter des NS-Staates begünstigt wurden, da ihnen ein eigener Täterwille offenbar nicht nachgewiesen werden konnte. Ihre Tatbeiträge waren – Konsequenz der Neuregelung – rückwirkend zum 8. Mai 1960 verjährt.

Mit Recht kann Rückerl darauf verweisen, daß die Gründung der »Zentralen Stelle« in Ludwigsburg 1959 einen Einschnitt für die juristische Vergangenheitsbewältigung darstellt: »Beginnend mit dem Jahr 1961 schlug sich die seit 1959 umfassend und systematisch betriebene Strafverfolgung von NS-Verbrechen auch in einer Zunahme der gerichtlichen Entscheidungen nieder.« (187) Allerdings verstärkt sich gleichzeitig in steigendem Maße die Kritik an der vielfach unangebrachten Milde deutscher Gerichte in NS-Prozessen, die auch von Juristen geteilt wurde. Eine nachhaltige Änderung der Rechtsprechung vermag Rückerl in der Folgezeit nicht festzustellen. Dies führt er darauf zurück, daß oft irrationale Gründe (189) die Schwurgerichte bewogen, zwischen der Schuld des NS-Gewaltverbrechers und der des gewöhnlichen Kriminellen zu differenzieren. In einem besonderen Abschnitt »Möglichkeiten und Grenzen der Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen« (220 ff.) geht Rückerl u. a. solchen Problemen nach. Dabei beschäftigt er sich auch mit der Frage, inwieweit Angehörige niederer Dienstränge eher höhere Strafen erhalten haben als Täter mit höherem Dienststrang. Für den Autor ist das eine Frage der Tatnähe. Der tatferne, nicht-exzessive NS-Täter, dem ein Mangel an Phantasie die Tatausführung erleichterte, habe ein geringeres Maß an krimineller Energie aufzuwenden (281).

Rückerls Ausführungen sind sicher bedenkenswert. Aber müssen an einen Akademiker, z. B. an einen Arzt oder Juristen, aufgrund seiner berufsspezifischen Kenntnisse und seiner gesellschaftlichen Stellung nicht wiederum besondere Anforderungen gestellt werden? Und kann denn von Tatferne gesprochen werden, wenn z. B. Offiziere der Einsatzkommandos die Ausführung ihrer Befehle unmittelbar miterlebten? Oder wenn sie wie der Führer des Einsatzkommandos

Dr. Bradfisch eigenhändig auf einige Opfer geschossen haben?»⁸

Recht sinnvoll scheinen die Hinweise auf die österreichischen NS-Verfahren (212 ff.) zu sein. Die ganz unterschiedliche Vorgehensweise der Österreicher zeigt einmal mehr, daß der bei uns gewählte Weg der strafrechtlichen Aufarbeitung der Vergangenheit nicht naturnotwendig so verlaufen mußte. Hat sich in unserer Rechtspraxis für die NS-Täter aufgrund der Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe faktisch ein Sonderrecht herausgebildet, so wählte man in Österreich von Anfang an den Weg, neue Tatbestände zu schaffen, die auf die NS-Täter zugeschnitten waren und sie nicht etwa privilegierten. Um die österreichischen und westdeutschen Verhältnisse wirklich vergleichen zu können, bedürfte es noch eingehenderer Informationen.

Rückerl will eine »vorläufige Gesamtbetrachtung« vorlegen und hat dazu unterschiedlichste Aspekte des Themas abgehandelt und zur Diskussion gestellt. Als Leiter der Zentralen Stelle ermöglicht er dabei manchen Blick auf die »Interneta der Strafverfolgung von NS-Tätern«, wie es sich Herbert Jäger 1972 in einer Rezension von Rückerl noch erhoffte⁹. So begrüßenswert der kenntnisreiche Überblick ist, Hinweise auf die Strafzumessung sowie die Strafvollstreckungspraxis bei NS-Tätern hätten das Bild der juristischen Vergangenheitsbewältigung noch abrunden können. Um als Grundbuch über die »NS-Verbrechen vor Gericht« gelten zu können, müßte das Buch sich noch stärker mit der bereits vorhandenen Literatur zu diesem Thema auseinandersetzen und zur Orientierung des Lesers ein ausführliches Literaturverzeichnis enthalten.

Falko Kruse

Ernst Wolfgang Böckenförde/Christian Tomuschat/Dieter C. Umbach (Hrsg.), *Extremisten und öffentlicher Dienst. Rechtslage und Praxis des Zugangs zum und der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst in Westeuropa, USA, Jugoslawien und der EG*,

⁸ Vgl. hierzu meine Beiträge in: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), *Der Unrechts-Staat, Baden-Baden* ²1983, bes. S. 185 ff. und 190 ff.
⁹ MschrKrim 5/1972, S. 230.

Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft) 1981, 697 S., 59,- DM.

Im Bewußtsein einer breiten Öffentlichkeit ist die Berufsverbotepraxis nach einer zwölfjährigen Existenz zur Normalität in der politischen Kultur der Bundesrepublik geworden. Die Konturen dieser Praxis scheinen mehr und mehr zu verschwimmen: In den einzelnen Bundesländern variiert die konkrete Gestalt der »Radikalenabwehr« erheblich, kaum noch überschaubar und berechenbar verlaufen die Entwicklungslinien der einschlägigen Rechtsprechung¹. Angesichts solch existentieller Gegenwartsfragen wie der Raketenstationierung findet denn auch der Übergang zu flächendeckenden »Lösungen« in einigen Bundesländern wie z. B. die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen sämtliche Beamten, die auf der Liste der DKP für den Niedersächsischen Landtag kandidierten, relativ wenig Beachtung – mittlerweile regt sich allerdings in einigen Gewerkschaften² wie auch im regionalen bzw. beruflichen Umfeld des konkret Betroffenen Protest, so etwa im Fall des unlängst durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung aus dem Dienst entfernten Garbsener Lehrers Karl-Otto Eckartsberg.

Für den Nachweis, daß sich die Bundesregierung und die ihr politisch verbundenen Landesregierungen mit der von ihnen betriebenen Ausweitung der »Extremistenabwehr« immer weiter vom diesbezüglichen demokratischen Standard der westeuropäischen Länder entfernen, bietet das hier vorgestellte Werk eine präzise und überaus detaillierte Grundlage. Im Gegensatz zu der (u. a. von der baden-württembergischen Landesregierung finanzierten) Paralleluntersuchung von Doehring u. a.³ ist es nicht darauf angelegt, das Modell Deutschland in Sachen Berufsverbotepraxis wegen seines »hohen Maßes an Rechtsstaatlichkeit«⁴ den westlichen Nachbarstaaten als Vorbild anzuempfehlen.

Der Unterschied im Rechtsverständnis wie auch in der Praxis der Bundesrepublik im

¹ Zur neuesten Entwicklung vgl. N. Paech/M. Kutscha DuR 4/83.

² Vgl. z. B. den Bericht über den DPG-Kongreß in FR v. 31. 10. 83.

³ K. Doehring u. a., *Verfassungstreue im öffentlichen Dienst europäischer Staaten*, Berlin 1980.

⁴ K. Doehring, a. a. O., S. 29; auf diese Darstellung stützte das BVerwG in seinem »Peter-Urteil« die Behauptung, andere westeuropäische Staaten hielten »Extremisten vom öffentlichen Dienst fern, ohne stets den in der Bundesrepublik verfassungsmäßig garantierten Rechtsschutz zu gewährleisten« (BVerwG NJW 82, 797).

Vergleich zu den anderen Staaten wird bei der Lektüre der einzelnen Länderberichte hinlänglich deutlich: Das in der Bundesrepublik herausgebildete behördliche und juristische Instrumentarium der Diskriminierung von Beamten oder Beamtenbewerbern wegen ihrer politischen Anschauung findet in den behandelten Ländern kaum ein entsprechendes Gegenstück. Abgesehen von der Besetzung einiger Spitzenämter der Administration oder »sicherheitsempfindlicher« Posten ist entscheidendes Beurteilungskriterium durchweg die Legalität des Handelns eines Bediensteten, nicht aber dessen gesinnungsmäßige Identifikation mit der konkreten politischen Ordnung.

In seiner rechtsvergleichenden Schlußanalyse gelangt Christian Tomuschat zu der Einschätzung, daß ein beamtenrechtliches Treuegebot, sofern es in den nationalen Rechtsordnungen der untersuchten Länder überhaupt existiert, stets nur funktionell-amsbezogen verstanden wird. »Von diesem westeuropäischen Generalnenner hebt sich die Bundesrepublik mit ihrer generellen Treuepflicht signifikant ab« (S. 656). – Der Frage, worauf sich diese spezielle Ausprägung der Treuepflicht gründet – auf ein Verfassungsgebot, ein einfaches Gesetz oder lediglich das Dogma einer zielstrebig formierten »h. M.« – wird in diesem Zusammenhang leider nicht näher nachgegangen.

In der Tat: Auch in Frankreich, das im Gegensatz etwa zu Italien das Postulat einer Loyalitätspflicht kennt, ist diese Pflicht nur auf die Nation, nicht aber auf die amtierende Regierung, den Staat bzw. eine von Exekutive und Gerichten als supralegal verstandene »freiheitliche demokratische Grundordnung« bezogen (S. 122 u. 163). Insoweit unterscheidet sich die Pflichtenbindung des französischen Beamten kaum von den allgemeinen Staatsbürgerpflichten.

Der sehr lesenswerte Bericht über Frankreich von C. Grewe-Leymarie und D. C. Umbach (S. 117-194) veranschaulicht das Bemühen, durch institutionelle Sicherungen beim Zugang zum öffentlichen Dienst die Möglichkeiten auch einer verdeckten Diskriminierung wegen der politischen Anschauung möglichst gering zu halten. Bereits die französische Menschenrechtserklärung von 1789 widmete sich, freilich mit antifeudaler Stoßrichtung, der Gewährleistung des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern: Da alle Bürger vor dem Gesetz gleich seien, »sind sie

gleicherweise zu allen Würden, Stellungen und Ämtern nach ihrer Fähigkeit zugelassen ohne einen anderen Unterschied als den ihrer Tugenden und ihrer Talente« (S. 129). – Dieses Gedankengut der bürgerlichen Revolution (wie auch die unmittelbare Erfahrung der Diskriminierungspraktiken des deutschen Faschismus) findet seinen Niederschlag letztlich auch in den Gewährleistungen und Diskriminierungsverboten der Art. 3 Abs. 3 und 33 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik⁵.

In Frankreich wird das Verfahren der concours (Leistungswettbewerbe) als effektivstes Mittel betrachtet, politische oder andere verpönte Kriterien bei der Auswahl von Amtsbewerbern weitgehend auszuschließen. Auch über den Eintritt in die E. N. A. (Ecole Nationale d' Administration), die 1945 durchaus mit demokratischem Impetus gegründete zentrale Ausbildungsstätte für die Führungselite der staatlichen Verwaltung, entscheidet letztlich das Abschneiden im concours. Die Probleme im Hinblick auf die Ausschaltung verdeckter politischer Manipulationen sowohl bei den concours als auch im Zuge der E. N. A. -Ausbildung werden von Grewe-Leymarie und Umbach anschaulich dargestellt. Eine in diesem Zusammenhang bedeutsame Entscheidung fällt der Conseil d'Etat 1954, als er die Streichung des der KPF angehörenden Kandidaten Barel von der Bewerberliste für die E. N. A. als rechtswidrige politische Diskriminierung wertete (S. 135). Für Kommunisten ist damit der Zugang selbst in leitende Stellungen der Exekutive eröffnet. Daß sie unter den Lehrern und Hochschullehrern relativ zahlreich vertreten sind, gilt in Frankreich wie in Italien ohnehin als Selbstverständlichkeit (S. 190 u. 313). Schließlich kennt auch keines der in dem Band untersuchten Länder eine der bundesdeutschen Verfassungsschutzpraxis entsprechende Sicherheitsüberprüfung bei Lehrern und Hochschullehrern (S. 660).

Eine der bundesdeutschen Praxis ähnelnde »Radikalenabwehr« erwartet man unter politischen Vorzeichen am ehesten noch in den USA. Auf den ersten Blick scheint es hier Entsprechungen jedenfalls bei der Rechtsprechung zu geben: Nach der von D. C. Umbach und S. Levinson zusammengefaßten

⁵ Vgl. J. Perels, Der Gleichheitssatz zwischen Hierarchie und Demokratie, in: ders. (Hrsg.), Grundrechte als Fundament der Demokratie, Frankfurt 1979, S. 69 (79 f.).

Position des Obersten Gerichtshofs der USA darf die Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei für sich allein, ohne ausdrückliche Absicht, illegale Ziele zu verfolgen, niemals als Hinderungsgrund für die Anstellung im öffentlichen Dienst geltendgemacht werden (S. 577). Auch die bundesdeutsche Verwaltungsrechtsprechung postuliert die Unzulässigkeit eines »automatischen« Schlusses von der Parteimitgliedschaft auf eine »verfassungsfeindliche« Einstellung – mit Hilfe des »Kaderpartei«-Arguments gelangt sie im Ergebnis aber dennoch in jedem Fall zu einer – nur durch Abschwören von der Partei widerlegbaren – Vermutung der mangelnden Verfassungstreue eines Mitglieds.⁶

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Frage von Einstellungsbehörden nach der Mitgliedschaft des Bewerbers in »extremistischen« Parteien werden die Unterschiede noch deutlicher. Während das Bundesarbeitsgericht der Bundesrepublik jüngst das Verschweigen der Mitgliedschaft in der DKP als eine die Entlassung rechtfertigende arglistige Täuschung wertete⁷, hält der Oberste Gerichtshof der USA die an Bewerber gestellte Frage nach der Mitgliedschaft in Organisationen wie der Kommunistischen Partei für eine Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechts auf Parteizugehörigkeit (S. 586 f.). Der rechtsvergleichende Beitrag von Tomuschat verzichtet leider darauf, solche Unterschiede in der Rechtsprechung aufzuzeigen.

Der Länderbericht über die USA begnügt sich indes nicht mit der Darstellung der einschlägigen Rechtsprechung, sondern stellt auch die Frage, in welchem Maße diese relativ »liberale« Haltung der Gerichte die staatliche Praxis zu prägen vermochte. Die Autoren konstatieren, »daß auch während der Unruhen der späten 60er und frühen 70er Jahre keine weitverbreiteten Versuche feststellbar waren, den öffentlichen Dienst von als Dissidenten Verdächtigen zu säubern, wie feindlich die Regierungen unter Johnson und Nixon auch ansonsten ihren Gegnern gegenüber eingestellt waren« (S. 597). – Interessant wäre freilich eine Untersuchung, inwieweit der unter Carter und Reagan vollzogene Kurswechsel in der Außen- und NATO-Politik auch zu einer verschärften Gangart gegenüber dem »inneren Feind« geführt hat –

die neue Entwicklung konnte in dem Beitrag noch nicht berücksichtigt werden.

Die Gründe, warum Kommunisten in der Bundesrepublik als »Verfassungsfeinde« mit Sanktionen bis hin zur Entfernung aus dem Dienst zu rechnen haben, während sie in Frankreich, Italien, aber auch in anderen Ländern ganz selbstverständlich zum »Verfassungsbogen« (in Italien: arco costituzionale) gehören, werden in dem Sammelband indes kaum hinreichend erörtert. Der knappe Hinweis etwa im Bericht über Frankreich auf ein gegenüber den bundesdeutschen Kommunisten »völlig anderes Selbst- und Staatsverständnis« der KPF (S. 190) greift jedenfalls zu kurz. Eine Untersuchung der ideologischen, sozialen und historischen Hintergründe gilt offenbar nach wie vor als heikles und politisch überaus brisantes Unterfangen.

In der bundesdeutschen Rechtfertigungsliteratur zur »Radikalenpraxis« wird diese Besonderheit bekanntlich zumeist mit dem Hinweis auf die Regelungen des bundesdeutschen Beamtenrechts, vor allem aber das dem Grundgesetz angeblich innewohnende Prinzip einer antitotalitären »streitbaren Demokratie« begründet⁸. Eine solche Konzeption von »streitbarer Demokratie« wird in den anderen Staaten denn auch durchweg abgelehnt. S. Cassese und T. Ritterspach stellen demgegenüber für die italienische Verfassung fest: »Sie ist eindeutig und entschieden antifaschistisch« (S. 312/313).

Die Aufgabe der staatsrechtlichen Vertiefung der rechtsvergleichenden Befunde aus bundesdeutscher Sicht ist einem Kritiker der Konzeption einer den »Verfassungsfeind« außerhalb der verfassungsmäßig vorgezeichneten Bahnen bekämpfenden »streitbaren Demokratie« übertragen worden: In seinem Einleitungsbeitrag »Rechtsstaatliche politische Selbstverteidigung als Problem« prägt E. W. Böckenförde für die bundesrepublikanische Praxis den Begriff »Treueverhältnismodell«, dem er das »Dienst- und Gesetzmäßigkeitsmodell« des westlichen Auslands positiv gegenüberstellt (S. 13 ff.). Für Böckenförde ist damit freilich keineswegs ein Verzicht auf die Bekämpfung des inneren Feindes verbunden. In expliziter Anknüp-

⁸ Ausführlich hierzu H. Ridder, Zur Ideologie der »streitbaren Demokratie«, Berlin 1979; M. Kutscha, Verfassung und »streitbare Demokratie«. Historische und rechtliche Aspekte der Berufsverbote im öffentlichen Dienst, Köln 1979.

⁶ Vgl. z. B. BVerwG ZBR 82, 187.

⁷ BAG, Urt. v. 27. 10. 83, Az 2 AZR 209/82.

fung an Carl Schmitt formuliert er das »Problem der innerpolitischen Feinderklärung« so: »Der innerpolitische Feind muß als solcher abgewehrt, d. h. an der Durchsetzung seiner politischen Ordnungsvorstellungen gehindert und zu diesem Zweck von relevanter staatlicher Machtteilhabe ferngehalten werden, persönlich, d. h. in seiner bürgerlich-privaten Sphäre soll er unbehelligt bleiben« (S. 10). Böckenförde verwirft – mit gutem Grund – das rechtsstaatlich anrühige Kampfmittel der bundesdeutschen Berufsverbotepraxis und insistiert zugleich (wenn auch an anderer Stelle⁹) auf einer entschlosseneren Anwendung des verfassungsrechtlichen Instrumentariums der Partei- und Organisationsverbote (Art. 21 Abs. 2, 9 Abs. 2 GG). Böckenförde erwägt nicht, daß diese Normen als Ausnahmetatbestände eng auszulegen sind. Ihre ultima-ratio-Funktion soll gerade dazu dienen, daß die von Böckenförde aus rechtsstaatlichen Überlegungen vorgenommene Aufspaltung der Person des »inneren Feindes« in eine rechtlich ungeschützte

⁹ E. W. Böckenförde, Verhaltensgewähr oder Gesinnungstreue?, FAZ v. 8. 12. 78 (auch in: H. Koschnik (Hrsg.), Der Abschied von Extremistenbeschlüssen, Bonn 1979, S. 76 (77)).

politische und in eine sanktionsfreie bürgerlich-private Sphäre als Grenzfall begriffen wird. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht selbst in der KPD-Verbotsentscheidung die öffentliche Option für die Weltanschauung des Marxismus-Leninismus für legal erklärt und damit die Begrenzung auf den bloßen Schutz der bürgerlich-privaten Sphäre in der von Böckenförde postulierten Striktheit nicht mitvollzogen.

Überdies begibt sich Böckenförde mit seinem Postulat einer extensiven Handhabung der Partei- und Organisationsverbote in einen Gegensatz zu seiner Erkenntnis, daß die innere Identifikation mit der staatlichen Ordnung »nicht rechtlich herbeigeführt werden« kann (S. 16). Das Feindbekämpfungskonzept Böckenfördes mündet damit letztlich in ein vergleichbares Dilemma, wie es – wenn auch in einer für rechtsstaatliche Garantien nicht sensiblen Form – für die Politik der gegenwärtigen Regierungsparteien kennzeichnend ist, den Versuch, dem dissentierenden Bürger mit massiven staatlichen Sanktionen zu drohen und ihn zugleich zu überzeugen, daß er sich in diesem Staat »zu Hause zu fühlen« habe.

Martin Kutscha

Peter Steinbach

Nationalsozialistische Gewaltverbrechen Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945

Beiträge zur Zeitgeschichte Band 5. 112 Seiten, Broschur, DM 14,80

Die politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland wurde stets von der nationalsozialistischen Herrschaftsordnung abgesetzt, die furchtbare Verbrechen ermöglicht und gedeckt hatte. Die Diskussion über den Nationalsozialismus war im Nachkriegsdeutschland nicht von der Auseinandersetzung mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen zu trennen. Diese Auseinandersetzung verlief mehrschichtig.

Das vorliegende Buch zeichnet die Probleme der alliierten Strafprozesse, der Entnazifizierung und der Diskussion der fünfziger Jahre nach. Einen wesentlichen Raum nehmen die Verjährungsdebatten von 1965, 1969 und 1979 ein, in denen Grundfragen einer „Aufarbeitung“ der Vergangenheit behandelt wurden. Sie fanden vor dem Hintergrund bekannter NS-Prozesse statt. Im Ergebnis wird betont, daß die wichtigen Strafverfahren dazu beitragen, das nationalsozialistische Regime nachdrücklich als verbrecherische Herrschaftsordnung zu diskreditieren. Sie stellen somit einen wichtigen Bereich der Auseinandersetzung mit der jüngsten deutschen Geschichte dar und prägen die politische Kultur der Bundesrepublik bis heute.



COLLOQUIUM VERLAG BERLIN

Unter den Eichen 93, 1000 Berlin 45